

II ZR 111/51

2367 028

Verkündet

am 9. Januar 1952

Hirth, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der KG in Firma Bekleidungsindustrie A. B. [REDACTED],
vertreten durch den persönlich haftenden Gesell-
schafter A. P. [REDACTED] in G. [REDACTED], D. [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin und Revisions-
klägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den Kaufmann Hubert K. [REDACTED] in G. [REDACTED],
D. [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten und Revisions-
beklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Januar 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Se-
lowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn für Recht
erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.
April 1951 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war seit dem Jahre 1945 mit einer Einlage von RM (DM) 105.000 Kommanditist der Klägerin. Im Mai 1949 trat er mit dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin, B., in Verhandlungen über sein Ausscheiden aus der Gesellschaft. Diese Verhandlungen führten nach anfänglichen Schwierigkeiten in der Nacht vom 8. zum 9. Februar 1950 bei einem gelegentlichen Zusammentreffen des Beklagten mit B. in einer Bar zu einem schnellen Abschluss, als der Beklagte seine ursprüngliche Abfindungsforderung in Höhe von DM 170.000 auf 140.000 DM und dann auf DM 130.000 ermässigte und B. sein Angebot von DM 120.000 auf DM 130.000 erhöhte. Zur Ausführung dieser mündlich geschlossenen und mit Handschlag bekräftigten Vereinbarung erschien am 10. Februar 1950 der Steuerberater der Klägerin, K., im Büro des Beklagten. Hierbei wurde zwischen dem Beklagten und K. eine weitere Übereinstimmung dahin erzielt, dass die Klägerin ausser den abgesprochenen DM 130.000 auch noch den Betrag von DM 2.947 zahlte, den der Beklagte für eine bereits fällig gewordene Soforthilfsonderabgabe dem Finanzamt schuldete. Anschliessend übergab der Beklagte gegen Aushändigung eines Schecks in Höhe von 130.000 DM dem Steuerberater K. eine von ihm unterschriebene Austrittserklärung, in der er u.a. erklärte, dass er zur Abfindung seiner Kommanditeinlage den Betrag von DM 130.000 erhalten habe. Unter dem 23. März 1950 richtete der Beklagte an die Klägerin ein Schreiben, das u.a. folgenden Wortlaut hatte:

"Anlässlich meines Ausscheidens wurde mit Ihrem Bevollmächtigten, Herrn Kl., folgende Vereinbarung getroffen.

- 1.) Ich scheide mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus. Irgendwelche Ansprüche seitens der Firma oder der Gesellschafter K. und B. gegen mich, wie auch umgekehrt, irgendwelche Forderungen meinerseits gegen die Gesellschaft und die beiden Gesellschafter werden ausgeglichen.
- 2.) Die von mir seit der Währungsreform bis zum Ausscheidungstag entnommenen Beträge sind abgegolten durch einen entsprechend hohen Gewinnanteil.

3.)

Der Ordnung halber bitte ich, mir den Eingang dieses Schreibens und deren Inhalt zu bestätigen."

Diesen Brief beantwortete die Klägerin mit Schreiben vom 28. März 1950 dahin, dass sie dem Beklagten den Empfang des Briefes bestätigte, sich jedoch eine Stellungnahme zum Inhalt desselben vorbehielt; eine solche sachliche Stellungnahme ist später nicht erfolgt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte ihr noch einen Betrag von DM 26.150,-- schulde, den sie - wie unter den Parteien unstreitig ist - dem Beklagten in der Zeit vom 18. August 1948 bis zum 3. Januar 1949 gemäss § 6 des Gesellschaftsvertrages für Steuervorauszahlungen ge-



leistet habe. Zu diesen Zahlungen habe sie sich damals deshalb veranlasst gesehen, weil sie in dem zweiten Halbjahr 1948 erhebliche Gewinne erzielt habe, die für die Einkommensteuervorauszahlungen des Beklagten zugrunde gelegt worden seien. Diese Gewinne seien jedoch dann durch höhere Verluste im ersten Halbjahr 1949 völlig aufgezehrt worden. Nach der 17. DVO zum UmstG habe sie daraufhin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihr Geschäftsjahr über den 31. Januar 1949 hinaus bis zum 30. Juni 1949 zu verlängern, so dass sich bei der Bilanzierung für das verlängerte Geschäftsjahr insgesamt ein Verlust ergeben habe. Diese Art der Bilanzierung habe zur Folge gehabt, dass der Beklagte für den fraglichen Zeitraum keine Einkommensteuer habe zu zahlen brauchen und in Höhe der von der Klägerin geleisteten Vorauszahlung einen Rückforderungsanspruch gegen das Finanzamt erlangt habe. Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Beklagte ihr diesen Betrag unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung erstatten müsse, und sie hat demgemäss Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von DM 26.150 begehrt. Der Beklagte ist diesen Ausführungen entgegengetreten und hat geltend gemacht, dass durch die Abmachungen vom 9./10. Februar 1950 alle gegenseitigen Ansprüche aus dem bisherigen Gesellschaftsverhältnis ihre Erledigung gefunden hätten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht prüft zunächst die Frage, ob die Klägerin unmittelbar vor dem Ausscheiden des Beklagten aus der Gesellschaft einen Anspruch auf Rückzahlung der Steuervorauszahlung in Höhe von DM 26.150 gegen den Beklagten gehabt habe. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage. Es führt aus, dass sich durch die Verlängerung des Geschäftsjahres der Klägerin bis zum 30. Juni 1949 nachträglich herausgestellt habe, dass die Klägerin in der Zeit von der Währungsreform bis zum 30. Juni 1949 insgesamt keinen Gewinn erzielt habe. Demgemäss habe der Beklagte auch für diesen Zeitraum keinen Gewinnanspruch erlangt, so dass die im voraus an den Beklagten ausgeschütteten Gewinne zu Unrecht gezahlt worden seien und von dem Beklagten der Klägerin hätten wieder zurückerstattet werden müssen. In seinen weiteren Ausführungen legt das Berufungsgericht dar, dass dieser Rückforderungsanspruch der Klägerin durch die Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 erloschen sei. Die Auslegung dieser Vereinbarung ergebe auf Grund tatsächlicher Erwägungen, dass mit der Zahlung der Pauschalsumme von 130.000 DM alle mit der Beteiligung des Beklagten im Zusammenhang stehenden Konten ausgeglichen sein sollten. Für eine solche Auslegung sprächen insbesondere Örtlichkeit und Zeitpunkt der Vereinbarung; diese liessen deutlich erkennen, dass die bisher feindlichen Mitgesellschafter in einer aufgeschlossenen Stimmung und in grosszügiger Weise alle sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden geldlichen Streitigkeiten mit einem Pauschalvertrag hätten bereinigen wollen. Die Revision greift diese Auslegung des Berufungs-

gerichts an und meint, dass das Berufungsgericht dabei wesentliche Auslegungsgrundsätze verletzt habe.

II. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts zutreffend ist und der Klägerin unmittelbar vor dem Ausscheiden des Beklagten tatsächlich ein Rückforderungsanspruch in Höhe von DM 26.150 gegen den Beklagten zugestanden hat. Es bedarf insbesondere keiner weiteren Prüfung, ob, wie die Revisionsbeantwortung meint, die Vorauszahlungen der Klägerin für den Beklagten aus dem Guthaben des Beklagten geleistet sind und demgemäss nicht zur Begründung einer eigenen Forderung der Klägerin gegen den Beklagten, sondern nur zu einer entsprechenden Verkürzung des auf dem Darlehenskonto des Beklagten seinerzeit ausgewiesenen Guthabens bei der Klägerin geführt haben. Denn selbst wenn man den für die Klägerin günstigsten Fall unterstellt, dass ihr ein solcher Rückforderungsanspruch zugestanden habe, kann ihre Revision keinen Erfolg haben. Ihre Ausführungen, mit denen sie die Darlegung des Berufungsgerichts angreift, dass der ursprüngliche Anspruch der Klägerin durch die Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 erloschen sei, erweisen sich jedenfalls als unbegründet.

1.) Die Revision führt zunächst aus, dass das Berufungsgericht bei seiner Auslegung den allgemeinen Rechtsatz nicht berücksichtigt habe, dass die Klägerin einen Verzicht auf ihre Forderung gegen den Beklagten nur hätte aussprechen können, wenn ihr das Bestehen einer solchen Forderung bekannt gewesen sei. Eine solche Kenntnis habe aber die Klägerin bei der Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950

noch nicht gehabt, da ihr nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beklagten die steuerliche Behandlung der Veranlagungszeiträume 1948/49 und damit die Grundlagen für ihre Forderung noch nicht bekannt gewesen seien. Die Revision verkennt bei dieser Rüge die Bedeutung der von ihr erwähnten Feststellung des Berufungsgerichts. Diese bezieht sich nicht etwa darauf, dass der Klägerin zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Anfang 1949 erlassene 17. DVO zum UstG und die ihr damit eingeräumte Möglichkeit einer Verlängerung ihres Geschäftsjahres bis zum 30. Juni 1949 nicht bekannt gewesen sei. Des erhellt schon daraus, dass nach dem eigenen Vortrag der Klägerin bereits am 1. März 1949 unter den damaligen Gesellschaftern Einigkeit dahin erzielt wurde, dass die Klägerin von der Möglichkeit des § 3 der 17. DVO Gebrauch machen solle. Vielmehr bezieht sich die Feststellung des Berufungsgerichts lediglich darauf, dass die Klägerin beim Abschluss der Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 noch nicht wusste, dass auch für den Beklagten eine steuerliche Vergünstigung dadurch eintreten werde, dass er ebenfalls bei seiner Steuerveranlagung die Zeiträume aus den Jahren 1948/49 zusammenfassen könne. Denn diese Kenntnis konnten die Parteien in Februar 1950 noch gar nicht haben, weil die entsprechende gesetzliche Regelung erst durch das Gesetz zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftssteueranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und das Kalenderjahr 1949 vom 23. März 1950 (BGBl 1950 S 48) getroffen wurde.

Der etwaige Anspruch der Klägerin im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beklagten kann nur auf der 17. DVO zum UmstG beruhen und findet in keinem Fall in dem Gesetz vom 23. März 1950 eine ausreichende Grundlage. Nur im Hinblick darauf, dass die Klägerin nach § 3 der 17. DVO ihr Geschäftsjahr über den 31. Januar 1949 hinaus bis zum 30. Juni 1949 verlängern durfte, konnte sie ihren Gewinn im zweiten Halbjahr 1948 mit ihren höheren Verlusten im ersten Halbjahr 1949 ausgleichen und in der Bilanz per 30. Juni 1949 zu einem Verlust für den fraglichen Zeitraum kommen. Allein dieser Umstand war der Anlass dafür, dass ein Gewinn an die Gesellschafter der Klägerin für das zweite Halbjahr 1948 nicht ausgeschüttet zu werden brauchte und die für Steuern geleisteten Vorauszahlungen der Klägerin den Beklagten unter Umständen als Darlehensforderung der Klägerin belasteten. Dagegen ist es für den etwaigen Rückforderungsanspruch der Klägerin ohne rechtliche Bedeutung, ob auch der Beklagte die für ihn geleisteten Vorauszahlungen durch eine Neuordnung der steuerlichen Veranlagungszeiträume vom Finanzamt zurückfordern oder auf spätere Steuerschulden verrechnen konnte. Es muss daher aus Rechtsgründen der Ausgangspunkt der Revision bei ihrer ersten Revisionsrüge als unzutreffend angesehen werden. Der Klägerin waren im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 die 17. DVO zum UmstG und damit die Rechtsgrundlagen, auf denen sich ihr etwaiger Rückforderungsanspruch stützt, bekannt. Der vom Berufungsgericht angenommene Verzicht der Klägerin auf diesen Rückforderungsanspruch bezog sich somit nicht auf einen Anspruch, dessen Bestehen der Klägerin im Zeitpunkt des Verzichtes überhaupt noch nicht bekannt war.

2.) Die Revision macht gegenüber den Ausführungen des Berufungsgerichts weiterhin geltend, dass nach den vom Reichsgericht aufgestellten Erfahrungssätzen die Annahme des Verzichts niemals zu vermuten sei, sondern dass es dafür stets der Darlegung besonderer Umstände bedürfe. Die Revision vermisst bei den Ausführungen des Berufungsgerichts die Feststellung solcher besonderen Umstände und meint, das Berufungsgericht hätte unter Berücksichtigung der vom Reichsgericht ausgebildeten Rechtsgrundsätze die Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 nicht gegen die Klägerin, sondern gegen den Beklagten, dem der Verzicht zugute käme, auslegen müssen.

Auch in diesem Punkt kann der Revision nicht gefolgt werden. Eine Verletzung des allgemeinen Erfahrungssatzes, dass ein Verzicht niemals zu vermuten ist, sondern nur bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden kann, ist in den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zu erblicken. Das Vorliegen besonderer Umstände, die die Annahme des Verzichts aus Rechtsgründen als möglich erscheinen lassen, ist schon darin zu erblicken, dass die Parteien - wie das Berufungsgericht feststellt - durch gegenseitiges Nachgeben in grosszügiger Weise alle mit dem Gesellschaftsverhältnis zusammenhängenden Streitigkeiten bereinigen wollten und dass der Zweck ihrer Vereinbarung gerade darin bestand, durch eine Pauschalsumme ohne eine eingehende buchtechnische Erörterung aller in Betracht kommenden Berechnungsgrundlagen die Abfindungssumme festzulegen. Diese Umstände sind ausreichend, um nach der allgemeinen Lebenserfahrung unter Berücksichtigung der in der Recht-

sprechung anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze die Annahme eines Verzichts der Klägerin auf ihren Rückforderungsanspruch als rechtlich haltbar und möglich erscheinen zu lassen. Dies gilt umsomehr, als auch der Beklagte seinerseits bei dieser Art der Regelung auf die Beträge verzichtet hat, die ausweislich der Bilanz der Klägerin noch auf seinem Darlehenskonto bei der Klägerin gutgebracht waren.

3.) Entgegen der Auffassung der Revision lässt die Auslegung der Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 durch das Berufungsgericht auch nicht eine Verletzung der §§ 133, 157 BGB erkennen. Die Revision beruft sich in diesem Zusammenhang auf den Wortlaut der Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 und betont, dass die Zahlung der DM 130.000 zur Abfindung der Kommanditeinlage bestimmt gewesen sei und der Inhalt der Vereinbarung sich allein hierauf beschränkt habe. Gegenüber diesem eindeutigen Wortlaut - so führt die Revision weiter aus - könne nicht eine weitergehende Bedeutung in diese Vereinbarung im Wege der Auslegung gelegt werden. Die Revision übersieht bei diesem Angriff, dass der Wortlaut der Vereinbarung keineswegs der von der Revision hervorgehobenen eindeutigen Wortlaut hat, sondern dass er nach der nicht angreifbaren tatrichterlichen Auslegung mehrdeutig ist. Wenn sich das Berufungsgericht bei dieser Sachlage im Rahmen seiner Auslegung nicht allein an den Wortlaut gehalten, sondern die gesamten Umstände, unter denen diese Vereinbarung abgeschlossen wurde, in den Bereich seiner rechtlichen Beurteilung einbezogen hat, so hat es damit ersichtlich die allgemeinen Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB beachtet. Auch kann nicht, wie die Revision meint, davon gesprochen werden, dass das

Berufungsgericht in diesem Zusammenhang die Vorschriften über die Beweislast verletzt habe. Eine solche Verletzung liegt schon deshalb nicht vor, weil nach der Auslegung des Berufungsgerichts über den Inhalt der Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 keine Zweifel mehr offen geblieben sind. Es bestand daher für das Berufungsgericht auch kein Anlass, irgendwelche Unklarheiten über den Inhalt der Vereinbarung gegen die Klägerin unter Verletzung von Beweislastvorschriften zu verwerten.

4.) Ferner meint die Revision, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO den Beweisantrag der Klägerin auf Vernehmung des Steuerberaters Kleps nicht beschieden. Die Klägerin habe mit diesem Zeugen unter Beweis gestellt, dass er bei seinen Abmachungen mit dem Beklagten am 10. Februar 1950 einen Generalverzicht zu Lasten der Klägerin nicht ausgesprochen habe. Auch mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Wie die Ausführungen des Berufungsgerichts erkennen lassen, stützt sich dieses bei seiner Auslegung über den Inhalt der Vereinbarung nicht auf die Besprechung zwischen Kleps und dem Beklagten am 10. Februar 1950, sondern allein auf die mündliche mit Handschlag bekräftigte Abmachung, die in den frühen Morgenstunden des 9. Februar 1950 zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin und dem Beklagten in einer Bar getroffen wurde. Bei dieser Sachlage bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, auf das genannte Beweisangebot der Klägerin einzugehen. Denn das Berufungsgericht geht selbst nicht davon aus, dass die

Vereinbarung zwischen den Parteien erst durch die Abmachung mit dem Steuerberater Kleps den Charakter einer abschliessenden Regelung aller aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringenden Ansprüche der Parteien erhalten habe. Die dahingehende Behauptung der Klägerin ist also angesichts der Auslegung, die das Berufungsgericht der Abmachung zwischen den Parteien in den frühen Morgenstunden des 9. Februar 1950 zuteil werden lässt, von vornherein unerheblich. Sie kann weder ihrem Wortlaut noch ihrem Sinn nach irgendwelche Bedeutung für den Inhalt der Abmachungen zwischen Beusker und dem Beklagten gewinnen, so dass die Klägerin auch unter diesem Gesichtspunkt durch das Unterbleiben der von ihr beantragten Beweiserhebung nicht beschwert worden ist.

5.) Schliesslich erhebt die Revision Angriffe gegen die tatsächlichen Erwägungen, die das Berufungsgericht nach seinen Ausführungen zu der Auslegung über den Inhalt der Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 geführt hat. Diese Angriffe bewegen sich auf tatsächlichem Gebiet und sind der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Das gilt sowohl für die Ausführungen der Revision, mit denen sie die Erwägungen des Berufungsgerichts über die Bedeutung von Ort und Zeitpunkt der Vereinbarung vom 9. Februar 1950 für die Auslegung über den Inhalt der Vereinbarung bekämpft, wie auch für die weiteren Darlegungen der Revision, mit denen sie entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts die Bedeutung des Briefes des Beklagten vom 23. März 1950 im Sinne der von der Klägerin für richtig gehaltenen Auslegung zu unterstreichen versucht. Die Revision trägt in diesem Zusammenhang selbst nicht vor, dass die Würdigung der hervorgehobenen Gesichtspunkte durch das Berufungsgericht unmöglich sei oder mit der allgemeinen Lebenserfahrung in Widerspruch stehe. Es kann daher bereits aus allgemeinen Rechtsgründen auf diese Angriffe

nicht weiter eingegangen werden. Eine weitere Rüge der Revision gegen die tatsächlichen Erwägungen des Berufungsgerichts macht geltend, dass entgegen der Annahme des Berufungsgerichts der Klägerin beim Abschluss der Vereinbarung vom 9./10. Februar 1950 nicht sämtliche Berechnungsgrundlagen für die gegenseitigen Ansprüche der Parteien bekannt gewesen seien. Die Revision stützt sich hierbei zu Unrecht auf den Umstand, dass die Klägerin am 9./10. Februar 1950 noch nicht die im Gesetz vom 23. März 1950 festgelegten steuerlichen Veranlagungszeiträume gekannt habe, die für den Beklagten die Möglichkeit einer Rückforderung der für ihn geleisteten Vorauszahlungen gegenüber dem Finanzamt eröffnet habe. Es ist bereits unter II, 1 dargelegt worden, dass die Regelung der steuerlichen Veranlagungszeiträume durch das Gesetz vom 23. März 1950 für die Rechtsbeziehungen der Parteien ohne jede Bedeutung gewesen ist und daher auch nicht als Berechnungsgrundlage für die gegenseitigen Ansprüche der Parteien angesehen werden kann. Es kann daher auch nicht davon gesprochen werden, dass das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen über die Auslegung der Vereinbarung zwischen den Parteien zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Klägerin in Kenntnis sämtlicher Berechnungsgrundlagen für die gegenseitigen Ansprüche der Parteien diese Vereinbarung geschlossen habe.

Somit erweisen sich sämtliche Revisionsangriffe
als unbegründet, so dass die Revision mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Center

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn